

ANNA GMEHLING

Der Ort der  
Eheschließung im  
deutschen Kollisionsrecht

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

525

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

525

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktorium:

Holger Fleischer, Ralf Michaels, Anne Röhmel





Anna Gmehling

# Der Ort der Eheschließung im deutschen Kollisionsrecht

Zugleich ein Beitrag zur Reform  
des Eheschließungskollisionsrechts

Mohr Siebeck

*Anna Gmehling*, geboren 2000; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Regensburg; 2022 Erste Juristische Prüfung; Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Internationales Privatrecht der Universität Regensburg; 2024 Promotion; Rechtsreferendariat im Bezirk des OLG Nürnberg.  
orcid.org/0009-0002-9678-2520

ISBN 978-3-16-163720-9 / eISBN 978-3-16-163721-6  
DOI 10.1628/978-3-16-163721-6

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441  
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt.

Printed in Germany.

# Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2023/2024 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung konnten im Wesentlichen bis März 2024 berücksichtigt werden.

Mein größter und herzlichster Dank gilt meiner Doktormutter, Professorin Dr. Claudia Mayer, LL.M. (Chicago). Sie hat das Thema der Arbeit angeregt und mich während der gesamten Entstehungszeit mit einem immer offenen Ohr und unzähligen wertvollen Diskussionen und hilfreichen Ratschlägen begleitet. Die Förderung, Unterstützung und Motivation, die ich durch sie bei meiner Promotion und generell während meiner bisherigen Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an ihrem Lehrstuhl erfahren habe, sucht ihresgleichen.

Bedanken möchte ich mich auch bei Professor Dr. Martin Löhnig für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und bei Professor Dr. Michael Heese, LL.M. (Yale), der den Vorsitz bei der Disputation übernommen hat und der mich bereits während des Studiums als studentische Hilfskraft an seinem Lehrstuhl gefördert hat.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe des Instituts. Dankbar bin ich auch der Maria Giovanna Cubeddu-Wiedemann Stiftung für die Auszeichnung meiner Arbeit mit einem Promotionspreis sowie der Stiftung Gerd Brudermüller, aus deren Mitteln weitgehend die Druckkosten bestritten werden konnten.

Meine Freunde am Lehrstuhl und außerhalb haben mich während der Promotionszeit begleitet, mich bei Rückschlägen aufgemuntert und Erfolge mit mir gefeiert. Danke! Besonderer Dank gebührt Samuel Gafus und Carolin Scheuer, mit denen ich ganz besonders viel über das Thema meiner Arbeit diskutiert habe und die die Mühen des Korrekturlesens auf sich genommen haben. Für das Korrekturlesen danke ich zudem meiner Mama. Schließlich danke ich meinen Eltern, dafür, dass sie mich auf meinem gesamten bisherigen Lebensweg in Allem bedingungslos und liebevoll unterstützt haben.

Regensburg, im März 2024

*Anna Gmehling*



# Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Kapitel 1: Einführung .....	1
Kapitel 2: Grundlagen zur Form der Eheschließung im deutschen Sach- und Kollisionsrecht.....	5
§ 1 Grundlagen der Normauslegung (im Sach- und Kollisionsrecht).....	5
§ 2 Die Form der Eheschließung im deutschen Sachrecht .....	7
A. Überblick über den Eheschließungsvorgang .....	7
B. Einordnung umstrittener Fallkonstellationen .....	15
C. Bewertung der §§ 1310 f. BGB .....	27
D. Ergebnis .....	29
§ 3 Kollisionsrecht zur Form der Eheschließung.....	30
A. Kein vorrangig zu berücksichtigendes Verfahrensrecht.....	30
B. Kein vorrangiges Unions- oder Völkerrecht .....	31
C. Nationales Kollisionsrecht.....	34
D. Abgrenzung von formellen und materiellen Eheschließungs- voraussetzungen .....	44
Kapitel 3: Bestimmung des Orts der Eheschließung i.R.v. Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 und 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB .....	46
§ 1 Einführung .....	46
§ 2 Ort der Eheschließung bei der Konsensehe .....	47



A.	Reine Konsensehen .....	47
B.	Konsensehe mit anschließender Registrierung.....	52
§ 3	<i>Ort der Eheschließung bei der „Online-Ehe“</i> .....	63
A.	Rechtsvergleichende Umschau .....	63
B.	Bestimmung des Orts der Eheschließung.....	66
§ 4	<i>Ort der Eheschließung bei der Handschuhehe</i> .....	76
A.	Problemstellung .....	76
B.	Rechtsvergleichende Umschau .....	78
C.	Bestimmung des Eheschließungsorts.....	83
D.	Zusammenfassung zum Ort der Eheschließung bei der Handschuhehe .....	108
§ 5	<i>Zusammenfassung der Ergebnisse zum Ort der Eheschließung</i> .....	108
Kapitel 4: Bestimmung des Orts der Ehescheidung zum Vergleich .....		110
§ 1	<i>Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 3 EGBGB</i> .....	110
A.	Art. 17 Abs. 3 EGBGB als Kollisionsnorm .....	110
B.	Vorrang der verfahrensrechtlichen Anerkennung .....	113
C.	Vorrangiges EU-Kollisionsrecht.....	129
D.	Anwendungsbereich des nationalen Scheidungs- kollisionsrechts .....	135
§ 2	<i>Bestimmung des Orts der Ehescheidung</i> .....	138
A.	Rechtsvergleich .....	138
B.	Meinungsstand .....	140
C.	Stellungnahme.....	143
D.	Anwendung der Ergebnisse auf die japanische Privatscheidung.....	147
Kapitel 5: Die Bedeutung des Orts der Eheschließung <i>de lege     ferenda</i> .....		149
§ 1	<i>Grundlagen zur Ausgestaltung von Kollisionsnormen</i> .....	149
A.	Kollisionsrechtliche Prinzipien und Interessen .....	149

B.	Einbeziehung materiell-rechtlicher Wertungen und Interessen ...	152
C.	Zwischenergebnis.....	156
§ 2	<i>Überarbeitung des Formkollisionsrechts zur Eheschließung</i> .....	157
A.	Kritische Würdigung der bestehenden Formkollisionsnormen....	157
B.	Reformvorschlag für das Formkollisionsrecht zur Eheschließung .....	176
§ 3	<i>Reformüberlegungen betreffend das materielle     Eheschließungskollisionsrecht</i> .....	178
A.	Reformbedürftigkeit .....	179
B.	Ort der Eheschließung als universeller Anknüpfungspunkt für das Eheschließungskollisionsrecht? .....	184
C.	Weitere Reformansätze .....	205
D.	Eigener Reformvorschlag für das gesamte Eheschließungskollisionsrecht.....	213
E.	Fazit zur Reform des gesamten Eheschließungs- kollisionsrechts .....	230
Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse .....		231
Literaturverzeichnis.....		241
Sachregister.....		259



# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsübersicht .....	VII
Abkürzungsverzeichnis .....	XXIII
Kapitel 1: Einführung .....	1
Kapitel 2: Grundlagen zur Form der Eheschließung im deutschen Sach- und Kollisionsrecht .....	5
§ 1 Grundlagen der Normauslegung (im Sach- und Kollisionsrecht).....	5
§ 2 Die Form der Eheschließung im deutschen Sachrecht .....	7
A. Überblick über den Eheschließungsvorgang .....	7
I. Allgemeines .....	7
II. Materielle Eheschließungsvoraussetzung: Ehekonsens.....	8
III. Formelle Eheschließungsvoraussetzungen.....	8
1. Mitwirkung des Standesbeamten .....	9
a) Historischer Hintergrund.....	9
b) Anforderungen an die Mitwirkung eines Standesbeamten.....	9
c) Funktion als reine Formvorschrift .....	11
2. Gleichzeitige Anwesenheit der Ehegatten .....	12
3. Persönliche Erklärung durch die Ehegatten .....	13
B. Einordnung umstrittener Fallkonstellationen .....	15
I. Zielsetzung und praktische Relevanz.....	15
II. Die §§ 1310 ff. BGB bei der Online-Ehe.....	16
1. Meinungsstand .....	16
2. Stellungnahme.....	17
a) Kein Verstoß gegen das Merkmal „persönlich“ in § 1311 S. 1 BGB .....	17
b) Keine Unwirksamkeit der Ehe bei Verstoß gegen das Merkmal „gleichzeitige Anwesenheit“ in § 1311 S. 1 BGB .....	17

c)	Auslegung der Formulierung „vor dem Standesbeamten“ in § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB .....	18
(1)	Der Standesbeamte als Zeuge.....	18
(2)	Historische Bedeutung .....	18
(3)	Systematik .....	18
(4)	Telos 19	
3.	Zwischenergebnis.....	20
III.	§§ 1310 ff. BGB bei der Mitwirkung von Mittels- personen.....	20
1.	Unzulässigkeit der (offenen) Stellvertretung .....	20
2.	Allgemeine Grundsätze bei der verdeckten Mitwirkung einer Mittelsperson .....	20
3.	Verdeckte Mittelsperson ohne „Vertretungsmacht“ .....	22
4.	Verdeckte Mittelsperson mit Vertretungsmacht und inhaltlichem Entscheidungsspielraum.....	23
a)	Problemstellung .....	23
b)	Keine Anwendung von § 134 BGB i.V.m. § 1311 S. 1 BGB auf die Vollmacht .....	24
c)	Nicht-Ehe wegen der Wertungen des Art. 6 Abs. 1 GG .....	24
(1)	These 24	
(2)	Historische Auslegung .....	25
(3)	Verfassungskonforme Auslegung.....	26
5.	Verdeckte Mittelsperson mit Vertretungsmacht und ohne inhaltlichem Entscheidungsspielraum .....	26
6.	Zwischenergebnis.....	27
C.	Bewertung der §§ 1310 f. BGB .....	27
D.	Ergebnis .....	29
§ 3	<i>Kollisionsrecht zur Form der Eheschließung</i> .....	30
A.	Kein vorrangig zu berücksichtigendes Verfahrensrecht .....	30
B.	Kein vorrangiges Unions- oder Völkerrecht .....	31
I.	Keine unionsprimärrechtliche Anerkennung des Status „Ehe“ .....	31
II.	Kaum vorrangige Kollisionsnormen auf Ebene des Unions- oder Völkerrechts .....	33
C.	Nationales Kollisionsrecht.....	34
I.	Überblick .....	34
II.	Art. 11 EGBGB als allgemeine Formkollisionsnorm.....	35
1.	Grundlagen zu Art. 11 EGBGB .....	35
a)	Struktur von Art. 11 EGBGB .....	35
b)	Entstehungsgeschichte des Art. 11 EGBGB .....	36

c) Ratio von Art. 11 EGBGB.....	38
2. Auslegung von Art. 11 EGBGB außerhalb des Eheschließungsrechts .....	38
a) Abstellen auf die Willenserklärungen.....	38
b) Maßgeblichkeit der Abgabe der Willenserklärung.....	39
3. Auslegung von Art. 11 EGBGB bei der Eheschließung .....	40
III. Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB als Spezialnorm bei Inlandsehen .....	42
1. Dogmatische Einordnung und Verhältnis zu Art. 11 EGBGB.....	42
2. Ratio von Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB .....	42
IV. Keine Anknüpfung an den Eheschließungsort in Art. 17b Abs. 1, Abs. 4 EGBGB.....	43
D. Abgrenzung von formellen und materiellen Eheschließungs- voraussetzungen .....	44

### Kapitel 3: Bestimmung des Ortes der Eheschließung i.R.v.

Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 und 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB .....	46
§ 1 Einführung .....	46
§ 2 Ort der Eheschließung bei der Konsensehe .....	47
A. Reine Konsensehen .....	47
I. Begriffsbestimmung.....	47
II. Rechtsvergleichende Umschau .....	48
1. Überblick über ausländisches Sachrecht.....	48
2. Exemplarische Darstellung des Rechts von Colorado...48	
III. Bestimmung des Eheschließungsorts.....	49
1. Aufenthalt beider Eheschließenden am selben Ort.....	49
2. Aufenthalt der Eheschließenden an verschiedenen Orten .....	50
a) Aufenthalt eines der Ehegatten in Deutschland ....	50
b) Aufenthalt beider Ehegatten im Ausland .....	50
3. Zwischenergebnis.....	51
B. Konsensehe mit anschließender Registrierung.....	52
I. Rechtsvergleichende Umschau .....	52
1. Überblick über ausländisches Sachrecht.....	52
2. Exemplarische Darstellung des japanischen Rechts.....	52
II. Bestimmung des Eheschließungsorts.....	54

1.	Problemstellung .....	54
2.	Meinungsstand .....	54
	a) Eheschließungsort am Ort der „konstitutiven“ Registrierung.....	54
	b) Ort des Ehekonsenses als Eheschließungsort.....	55
3.	Stellungnahme.....	55
	a) Unklarer Aussagegehalt der Gegenansicht .....	55
	(1) Der Begriff „konstitutiv“.....	56
	(2) Bestimmung der „konstitutiven Wirkung“ im konkreten Einzelfall .....	56
	(3) Zwischenergebnis .....	57
	b) Argumente gegen ein Abstellen auf den Ort der Registrierung.....	57
	(1) Systemwidrige Verweisungstechnik.....	57
	(2) Abstellen auf den „konstitutiven“ Teil des Eheschließungsvorgangs als Schein-Argument .....	58
	(3) Keine besondere Bedeutung des Trauorgans .....	60
	c) Maßgeblichkeit des Orts des Ehekonsenses.....	62
III.	Fazit.....	62
§ 3	<i>Ort der Eheschließung bei der „Online-Ehe“</i> .....	63
A.	Rechtsvergleichende Umschau .....	63
	I. Überblick .....	63
	II. Exemplarische Darstellung der Eheschließungsvoraussetzungen in Utah .....	63
B.	Bestimmung des Orts der Eheschließung.....	66
	I. Meinungsstand .....	66
	II. Übertragung der bereits entwickelten Grundsätze.....	66
	III. Bestätigung bisheriger Ergebnisse.....	67
	IV. Abweichende Bewertung von Willenserklärungen im digitalen Raum? .....	70
	1. Grundidee .....	70
	2. Lösungsansätze .....	71
	a) Teleologische Reduktion von Art. 11 Abs. 1 Alt. 2 EGBGB.....	71
	b) Serverstandort .....	72
	c) Gewöhnlicher Aufenthalt .....	73
	d) „Virtuelle“ Anwesenheit .....	74
	3. Fazit .....	75

§ 4 Ort der Eheschließung bei der Handschuhehe.....	76
A. Problemstellung .....	76
I. Arten der Stellvertreterehen .....	76
II. Handschuhehe in der jüngsten Rechtsprechung .....	77
B. Rechtsvergleichende Umschau .....	78
I. Überblick .....	78
II. Exemplarische Darstellung der Rechtslage in Baja California Sur (Mexiko).....	79
III. Sachrechtliche Lösung des Rechtsprechungsbeispiels .....	80
1. Lösung nach dem Sachrecht von Baja California Sur (Mexiko).....	81
2. Lösung nach dem deutschen Sachrecht.....	81
C. Bestimmung des Eheschließungsorts.....	83
I. Problemaufriss .....	83
II. Ort des Ehekonsenses als Eheschließungsort.....	85
III. Bestimmung des Ortes des Ehekonsenses.....	86
1. Vorgehensweise .....	86
2. Auslegung des Begriffs „Vertreter“ in Art. 11 Abs. 3 EGBGB.....	87
a) Einheitliches Begriffsverständnis im nationalen Kollisions- und Sachrecht .....	87
b) Stellvertretung nach den §§ 164 ff. BGB.....	88
(1) Tatbestand der Stellvertretung.....	88
(a) Überblick .....	88
(b) Kriterium der „eigenen Willenserklärung“ .....	89
(i) Eigene Entscheidung der Hilfsperson aus Sicht des Erklärungsempfängers.....	89
(ii) Inhaltlich eigene Ent- scheidung .....	90
(iii) Eigene Entscheidung über das „Ob“ eines Rechtsgeschäfts.....	90
(c) Indizien für die Abgabe einer eigenen Willenserklärung .....	91
(i) Entscheidung über den Inhalt ....	91
(ii) (Ersichtlich) kein Rechtsbindungswille hinsichtlich eines bestimmten Rechtsgeschäfts beim Vertretenen.....	92
(iii) Wahrung von Formvorschriften durch die Hilfsperson .....	92



(d)	Zwischenergebnis.....	93
(2)	Wirkungen der Stellvertretung .....	93
(a)	Grundsatz: Stellvertreter „im Willen“.....	93
(b)	Ausnahme: „Stellvertreter in der Erklärung“.....	94
(i)	Idee hinter dem „Stellvertreter in der Erklärung“.....	94
(ii)	Argumente gegen die Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB.....	95
(iii)	Anwendung des § 166 Abs. 1 BGB auch beim Stellvertreter mit gebundener Marschroute .....	96
(3)	Schlussfolgerungen aus den §§ 164 ff. BGB.....	97
c)	Besonderheiten bei der Stellvertretung im Eheschließungsrecht.....	97
(1)	Anwendung der Stellvertretungsregeln auf die Eheschließung .....	97
(2)	Keine Anwendung von § 166 Abs. 1 BGB im Eheschließungsrecht.....	98
(3)	Schlussfolgerung.....	99
d)	Gesamtwürdigung .....	100
3.	Selbständige Anknüpfung des „Vertreters“ in Art. 11 Abs. 3 EGBGB.....	102
a)	Geltungsbereich von Art. 13 Abs. 1 EGBGB .....	102
(1)	„Willensfragen“ als Teil des Geschäftsstatuts .....	102
(2)	Einzelfragen.....	103
b)	(Restlicher) Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 3 EGBGB im Eheschließungsrecht .....	104
IV.	Anwendung der Ergebnisse auf die BGH-Entscheidung.....	106
D.	Zusammenfassung zum Ort der Eheschließung bei der Handschuhehe .....	108
§ 5	Zusammenfassung der Ergebnisse zum Ort der Eheschließung.....	108

Kapitel 4: Bestimmung des Orts der Ehescheidung zum Vergleich .....	110
---	-----

§ 1	<i>Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 3 EGBGB</i> .....	110
A.	Art. 17 Abs. 3 EGBGB als Kollisionsnorm .....	110
B.	Vorrang der verfahrensrechtlichen Anerkennung .....	113
	I. Europarecht .....	113
	1. Gegenstand der Anerkennung .....	113
	a) Gerichtliche Entscheidungen .....	114
	(1) Legaldefinition .....	114
	(2) Konkretisierung durch den EuGH .....	114
	(3) Kritik .....	116
	b) Öffentliche Urkunden und Vereinbarungen .....	117
	c) (Reine) Privatscheidungen .....	117
	2. Prüfungsmaßstab bei der Anerkennung .....	118
	3. Folgen der Anerkennung .....	119
	4. Zwischenergebnis .....	124
	II. Nationales Verfahrensrecht .....	125
	1. Gegenstand der Anerkennung .....	125
	2. Prüfungsmaßstab und Rechtsfolgen der Anerkennung .....	126
	III. Zusammenfassung zum Anwendungsbereich für eine kollisionsrechtliche Prüfung .....	129
C.	Vorrangiges EU-Kollisionsrecht .....	129
	I. Sachlicher Anwendungsbereich .....	129
	1. Anwendung der Rom III-VO bei noch durchzuführenden Scheidungen .....	129
	2. Anwendung der Rom III-VO auf die Nachprüfung bereits erfolgter Scheidungen .....	130
	a) Rechtsprechung des EuGH im Fall Sahyouni/Mamisch .....	130
	b) Bewertung der Rechtsprechung .....	131
	c) Folgen für die Anwendbarkeit der Rom III-VO .....	133
	II. (Nur) materielle Ehescheidungsvoraussetzungen als Regelungsgegenstand der Rom III-VO .....	134
D.	Anwendungsbereich des nationalen Scheidungs- kollisionsrechts .....	135
	I. Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 2 EGBGB .....	135
	II. Anwendungsbereich von Art. 11 EGBGB .....	135
	III. Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 3 EGBGB .....	136
	1. Art. 17 Abs. 3 EGBGB als Formkollisionsnorm .....	136
	2. (Rest-)Anwendungsbereich .....	138
§ 2	<i>Bestimmung des Orts der Ehescheidung</i> .....	138

A.	Rechtsvergleich .....	138
B.	Meinungsstand .....	140
	I. Abstellen auf den „konstitutiven“ Scheidungsakt .....	140
	1. „Konstitutiv“ i.S.v. „wirksamkeitsbegründend“ .....	140
	2. „Konstitutiv“ i.S.v. rechtsgestaltend.....	141
	II. Abstellen auf tatsächlich mit der Scheidung in Verbindung stehende Vorgänge.....	142
C.	Stellungnahme.....	143
D.	Anwendung der Ergebnisse auf die japanische Privatscheidung .....	147

## Kapitel 5: Die Bedeutung des Orts der Eheschließung *de lege ferenda* .....

149

### § 1 Grundlagen zur Ausgestaltung von Kollisionsnormen .....

149

A.	Kollisionsrechtliche Prinzipien und Interessen .....	149
B.	Einbeziehung materiell-rechtlicher Wertungen und Interessen ...	152
	I. Materialisierung des Kollisionsrechts im Allgemeinen.....	152
	II. Materialisierung im Eheschließungskollisionsrecht.....	153
	1. Verfassungsrechtlicher Schutz der gleichgeschlechtlichen Ehe .....	153
	2. Folgen für die Ausgestaltung der Anknüpfung .....	155
C.	Zwischenergebnis.....	156

### § 2 Überarbeitung des Formkollisionsrechts zur Eheschließung .....

157

A.	Kritische Würdigung der bestehenden Formkollisionsnormen....	157
	I. Bewertung von Art. 11 EGBGB mit Blick auf die Eheschließung .....	157
	1. Grundanknüpfung in Art. 11 Abs. 1 EGBGB .....	157
	a) Alternative Anknüpfung.....	157
	b) Verständnis vom „Ort der Eheschließung“ .....	158
	c) Keine gesonderte Berücksichtigung der Online- Ehe auf der Ebene des Kollisionsrechts.....	159
	2. Sonderanknüpfung für Distanzgeschäfte in Art. 11 Abs. 2 EGBGB.....	160
	3. Sonderanknüpfung in Vertretungskonstellationen in Art. 11 Abs. 3 EGBGB.....	161
	4. Zwischenergebnis.....	161
	II. Bewertung von Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB .....	161

1.	Überprüfung des Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB auf seine Verfassungsmäßigkeit .....	162
	a) Keine analoge Anwendung von Art. 13 Abs. 4 EGBGB in Fällen des Art. 17b Abs. 1, Abs. 4 EGBGB.....	162
	b) Kein Verstoß gegen Verfassungsrecht bei unmodifizierter Rechtsanwendung .....	165
	(1) Grundgesetz als Prüfungsmaßstab für Kollisionsrecht.....	165
	(2) Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 GG .....	165
	(3) Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 6 Abs. 1 GG .....	166
	(a) Maßgebliches Grundrecht.....	166
	(b) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem .....	167
	(c) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung.....	169
	c) Zwischenergebnis.....	170
2.	Überprüfung der Zielsetzung des Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB.....	170
3.	Keine hinreichende Zielerreichung durch die Anwendung des Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB.....	171
	a) Die (nur) durch Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB aufgegriffenen Sachverhalte.....	171
	b) Die (wirksame) Umgehung des Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB in diesen Fällen .....	172
	(1) Umgehungsmöglichkeit .....	172
	(2) Zulässigkeit der Umgehung.....	172
	(3) Kein ordre public-Verstoß.....	175
	(4) Ergebnis.....	176
4.	Zwischenfazit.....	176
B.	Reformvorschlag für das Formkollisionsrecht zur Eheschließung .....	176
	I. Regelungsvorschlag .....	176
	II. Einzelerläuterungen.....	177
	1. Eigene Formkollisionsnorm für die Eheschließung ....	177
	2. Ersetzung des bisherigen Art. 13 Abs. 4 EGBGB.....	177
	3. Inhaltliche Änderungen .....	177
	a) Konkretisierung des „Vornahmeorts“: Ehekonsens maßgeblich .....	177
	b) Keine Anwendung von Art. 11 Abs. 2 EGBGB.....	177

c)	Keine Sonderregelung für die Mitwirkung von Hilfspersonen .....	178
§ 3	<i>Reformüberlegungen betreffend das materielle Eheschließungskollisionsrecht</i> .....	178
A.	Reformbedürftigkeit .....	179
I.	Überblick über das geltende Eheschließungs- kollisionsrecht .....	179
II.	Kritik .....	181
1.	Kritik auf rein nationaler Ebene .....	181
2.	Kritik mit Blick auf unionsprimärrechtliche Anforderungen .....	183
III.	Zwischenergebnis .....	184
B.	Ort der Eheschließung als universeller Anknüpfungspunkt für das Eheschließungskollisionsrecht? .....	184
I.	Darstellung des Reformvorschlages .....	184
1.	Allgemeines .....	184
2.	Gesetzeswortlaut des Art. 13 EGBGB-E (IPR-Rat) ....	185
3.	Begründung .....	185
4.	Konkretisierung des Reformvorschlages durch Mitglieder des IPR-Rates .....	186
II.	Stellungnahme zum Reformvorschlag .....	187
1.	Verfassungsrechtliche Würdigung des Reformvorschlages .....	187
2.	Würdigung des Reformvorschlages aus Sicht der kollisionsrechtlichen Prinzipien und Interessen .....	188
a)	Überblick .....	188
b)	Stellungnahme zur Verwendung einer Gesamtnormverweisung in Art. 13 EGBGB-E und zur Wahrung des internationalen Entscheidungseinklangs .....	189
c)	Stellungnahme zur Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der gewählten „Ortsanknüpfung“ .....	191
(1)	Erforderlichkeit einer Konkretisierung des „Ortes“ im Normtext .....	191
(2)	Anknüpfung der Eheschließung bei fehlender Behördenmitwirkung .....	192
(3)	Probleme mit dem „Ort der Behördenmitwirkung“ als maßgeblichem Anknüpfungspunkt .....	192
(a)	Einordnung .....	192

(b)	Unklarheiten bezüglich Art und Umfang der erforderlichen Behördenmitwirkung.....	193
(c)	Beispielsfall.....	195
(d)	Abstellen nur auf den Ort des Ehekonsenses .....	197
(4)	Zwischenergebnis .....	198
d)	Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt des „sachnächsten Rechts“ .....	198
(1)	Allgemeines zum Anknüpfungspunkt „Ort“ .....	198
(2)	Anknüpfung im bisherigen Familienkollisionsrecht .....	199
(3)	Beibehaltung einer personenbezogenen Anknüpfung .....	200
e)	Gesamtwürdigung des Vorschlages des IPR-Rates.....	203
C.	Weitere Reformansätze .....	205
I.	Bewertungskriterien .....	205
II.	Einheitliches Abstellen auf den Registerführungsort .....	205
III.	Einführung einer „Anerkennungsnorm“ im Kollisionsrecht? .....	206
1.	Die Grundidee.....	206
2.	Stellungnahme.....	208
a)	Vorteile der „Anerkennungslösung“.....	208
b)	Nachteile einer kollisionsrechtlichen „Anerkennungsnorm“ .....	209
c)	Fazit.....	211
IV.	Rückgriff auf im familienrechtlichen Kollisionsrecht bewährte Anknüpfungspunkte .....	212
D.	Eigener Reformvorschlag für das gesamte Eheschließungskollisionsrecht.....	213
I.	Regelungsvorschlag .....	213
II.	Einzelerläuterungen.....	213
1.	Gesamtsystematik .....	213
2.	Art. 13 Abs. 1 EGBGB-V.....	214
3.	Art. 13a EGBGB-V.....	215
a)	Ausgestaltung von Art. 13a Abs. 1 EGBGB-V.....	215
b)	Anforderungen an die formelle und materielle Wirksamkeit der Rechtswahl.....	217
(1)	Formelle Wirksamkeit.....	217
(2)	Materielle Wirksamkeit.....	218

4.	Art. 13 Abs. 2 EGBGB-V.....	218
	a) Überblick .....	218
	b) Ausgestaltung des Art. 13 Abs. 2 EGBGB-V im Einzelnen .....	219
	c) Vergleich mit dem bisherigen Art. 13 Abs. 2 EGBGB.....	221
	(1) Parallelen zum bisherigen Art. 13 Abs. 2 EGBGB.....	221
	(2) Unterschiede zu Art. 13 Abs. 2 EGBGB ....	222
5.	Art. 13 Abs. 3 EGBGB-V.....	225
III.	Überprüfung der vorgeschlagenen Regelung .....	226
	1. Prüfung aus verfassungsrechtlicher Sicht .....	226
	2. Prüfung mit Blick auf die kollisionsrechtlichen Prinzipien und Interessen .....	227
	a) Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit .....	227
	b) Internationaler Entscheidungseinklang.....	229
	c) Anwendung des sachnächsten Rechts.....	229
	3. Zwischenergebnis.....	230
E.	Fazit zur Reform des gesamten Eheschließungs- kollisionsrechts .....	230
Kapitel 6: Zusammenfassung der Ergebnisse .....		231
Literaturverzeichnis.....		241
Sachregister.....		259

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere(r) Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union (zuvor Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Ast.	Antragsteller
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BauR	Baurecht
BayOblG.	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
Bl.	Blatt
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BR-Drucks.	Drucksachen des Bundesrats
Brüssel IIa-VO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000
Brüssel IIb-VO	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Neufassung)
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks.	Drucksachen des Bundestags



BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Cciv.	Code Civile (Frankreich)
CC	Código Civil (Spanien)
CC BCS	Código Civil Baja California Sur
COVuR	COVID-19 und Recht
CR	Computer und Recht
C.R.S.	Colorado Revised Statutes
d.	der/die/das/des
d.h.	das heißt
DNotZ	Deutsche Notar-Zeitschrift
EG	Europäische Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Einl.	Einleitung
Einl. v.	Einleitung vor
Entw.	Entwurf
ErbR	Erbrecht (Zeitschrift)
ErwGr.	Erwägungsgrund
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses.
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuGüVO	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstandes.
EuPartVO	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften.
EUV	Vertrag über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
f.	folgende(r/s)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

FamRB	Familien-Rechtsberater
FamR	Familienrecht
FamRegG	Familienregistergesetz (Japan)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	folgende
FF	Forum Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FuR	Familie und Recht
Frankfurt a.M.	Frankfurt am Main
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
HGB	Handelsgesetzbuch
h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
HUP	Haager Protokoll über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, ABl.EU 2009 Nr. L 331/19
i.e.S.	im engeren Sinne
i.d.R.	in der Regel
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.v.	im Rahmen von
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPR-Rat	Deutscher Rat für Internationales Privatrecht
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts
i.S.d.	im Sinne der/s
i.S.v.	im Sinne von
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
i.V.m.	in Verbindung mit
Jura	Juristische Ausbildung
jurisPR-FamR	jurisPraxisReport Familienrecht
jurisPR-IWR	jurisPraxisReport Internationales Wirtschaftsrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
LA	Liber Amicorum
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe (littera)
LJV	Landesjustizverwaltung
Ls	Leitsatz
m.	mit
m. Anm.	mit Anmerkung
m. abl. Anm.	mit ablehnender Anmerkung

MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NY DOM	NewYork Domestic Relations Law
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PStG	Personenstandsgesetz
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RaG	Rechtsanwendungsgesetz (Japan)
RegE	Regierungsentwurf
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.6.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rom III-VO	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz oder Seite
sog.	so genannte(r/s)
StAZ	Zeitschrift für Standesamtswesen
u.a.	unter anderem
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
v.	vom/n
v.a.	vor allem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkungen
www.	world wide web
z.B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht

ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht
ZG	Zivilgesetzbuch (Japan)
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
zust.	zustimmend



## Kapitel 1

# Einführung

Im Jahr 2022 gaben sich insgesamt 390 800 Paare vor dem deutschen Standesbeamten das „Ja-Wort“.<sup>1</sup> In über 10% dieser Eheschließungen (43 467 Fälle) war einer der Partner ausländischer Staatsangehöriger.<sup>2</sup> Für diese „internationalen Paare“ ist die Eheschließung in Deutschland häufig mühsam und zeitaufwändig. Nach Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB i.V.m. § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB müssen sie ihre Ehe zwingend vor einem deutschen Standesbeamten schließen. Dieser wird nach § 1309 Abs. 1 BGB wiederum im Grundsatz nur tätig, wenn der ausländische Staatsangehörige ein Ehefähigkeitszeugnis vorlegt, in dem sein Heimatstaat ihm die Ehefähigkeit nach dem Heimatrecht bescheinigt. Die wenigsten Staaten stellen aber Ehefähigkeitszeugnisse aus, die den deutschen Anforderungen genügen.<sup>3</sup> Heiratswillige ausländische Staatsangehörige bleiben dann auf die Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis nach § 1309 Abs. 2 BGB verwiesen. Eine solche Befreiung muss beim jeweiligen OLG-Präsidenten beantragt werden und wird nur erteilt, wenn eine Prüfung des jeweiligen Heimatrechts des Ehemittigen ergibt, dass keinerlei Ehehindernisse bestehen.<sup>4</sup> Ein solches Befreiungsverfahren dauert regelmäßig etliche Monate,<sup>5</sup> u.a. weil es mit teils komplexen Prüfungen ausländischen Rechts einhergeht.<sup>6</sup>

Es überrascht also nicht, dass sich insbesondere „internationale Paare“ im Ausland nach unkomplizierteren Wegen der Eheschließung umsehen.<sup>7</sup> Neben

---

<sup>1</sup> <[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/\\_inhalt.html#234220](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/_inhalt.html#234220)> (zuletzt abgerufen am 14.3.2024).

<sup>2</sup> Vgl. <<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/eheschliessungen-deutschauslaender.html>> (zuletzt abgerufen am 14.3.2024).

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Riedel*, StAZ 1989, 241, 241 f.; *Staudinger-Löhnig*, § 1309 BGB, Rn. 37.

<sup>4</sup> BGH, Beschluss v. 12.2.1964 – IV AR (VZ) 39/63, NJW 1964, 976 f.; *Staudinger-Löhnig*, § 1309 BGB, Rn. 42–45; *Riedel*, StAZ 1989, 241, 242.

<sup>5</sup> Vgl. dazu auch *Riedel*, StAZ 1989, 241; *Staudinger-Löhnig*, § 1309 BGB, Rn. 35.

<sup>6</sup> Anschaulich dazu *Schmitz-Justen*, StAZ 2007, 107, 108.

<sup>7</sup> Vgl. zu dieser „Ausweichbewegung“ ins Ausland auch *Franck*, JZ 78 (2023), 21.

die schon länger verbreitete Eheschließung in Dänemark<sup>8</sup> traten in jüngerer Vergangenheit zwei weitere Eheschließungsmodelle: Die sog. Handschuhehe und die Online-Ehe. Bei der Handschuhehe „bevollmächtigen“ die Verlobten „Vertreter“ im Ausland, in ihrem Namen mit dem jeweils anderen Verlobten vor einem ausländischen Trauorgan die Ehe zu schließen.<sup>9</sup> Der BGH hat wiederholt entschieden, dass eine solche Handschuhehe auch dann wirksam sein kann, wenn sich die Eheschließenden durchgängig in Deutschland aufgehalten haben.<sup>10</sup>

Bei der Online-Ehe verbinden sich die Ehemilligen und die (ausländische) Trauungsperson mittels Bild- und Tonübertragung, wobei sich die Beteiligten weder am gleichen Ort noch im gleichen Land aufhalten müssen. Erste deutsche Gerichtsentscheidungen von Instanzgerichten haben sich – anders als bei der Handschuhehe – allerdings gegen die Wirksamkeit solcher Online-Ehen ausgesprochen, wenn sich die Eheschließenden dabei in Deutschland aufgehalten haben.

Ob Handschuhehen bzw. Online-Ehen wirksam sind, ist abhängig davon, wo man den Ort der Eheschließung sieht. Vom Ort der Eheschließung hängt nämlich wiederum ab, das Recht welchen Landes für die Form der Eheschließung gilt (Art. 11 Abs. 1 Alt. 2, Art. 13 Abs. 4 S. 1 EGBGB). Obwohl der Ort der Eheschließung in Rechtsprechung und Literatur bereits seit längerem diskutiert wird, besteht bislang keine Einigkeit, wie dieser Ort in Problemfällen zu bestimmen ist. Die jüngste Rechtsprechung zur Handschuh- und Online-Ehe bietet Anlass, eine einheitliche Linie herauszuarbeiten, mit der sich der Eheschließungsort und damit zugleich das auf die Form der Eheschließung anwendbare Recht für sämtliche Fälle feststellen lässt. Eine nähere Auseinandersetzung mit der Bestimmung des Eheschließungsorts erscheint besonders loh-

---

<sup>8</sup> Zum deutschen Eheschließungstourismus nach Dänemark („Tondern-Ehe“) BeckOGK-Rentsch, Art. 13 EGBGB, Rn. 39; Franck, JZ 78 (2023), 21; Oberhäuser, NVwZ 2012, 25; Wall, StAZ 2020, 2. Vgl. auch die daraus resultierende (überwiegend verwaltungsrechtliche) Rechtsprechung BVerwG, Urteil v. 11.1.2011 – 1 C 23/09, NVwZ 2011, 871; BVerwG, Urteil v. 16.11.2010 – 1 C 17/09, NVwZ 2011, 495; OVG Münster, Beschluss v. 6.9.2006 – 18 B 1682/06, NJW 2007, 314; VGH Mannheim, Beschluss v. 14.5.2007 – 11 S 1640/06, NJW 2007, 2506. In Dänemark bedarf es beispielsweise insbesondere auch bei Ausländern keines „Ehefähigkeitszeugnisses“ aus dem Heimatstaat, weil auf die gesamten Eheschließungsvoraussetzungen dänisches Recht angewendet wird; vgl. zum Dänischen Eheschließungskollisionsrecht Henrich/Dutta/Ebert IEK-Giesen, Dänemark, S. 28 f.

<sup>9</sup> Näher zur Handschuhehe noch unter Kapitel 3 § 4 (S. 76 ff.). Der Begriff „Handschuhehe“ rührt daher, dass früher der Handschuh einer Person als Nachweis für eine bestehende Vollmacht gedient hat, vgl. dazu Junker, IPR, <sup>5</sup>2022, § 7 I 1 Rn. 3, S. 98; Jacobs, StAZ 1992, 5, 7 f.

<sup>10</sup> BGH, Beschluss v. 29.9.2021 – XII ZB 309/21, NZFam 2021, 1049; BGH, Urteil v. 19.12.1958 – IV ZR 87/58, NJW 1959, 717.

nend, weil namhafte Stimmen dem Anknüpfungspunkt „Ort der Eheschließung“ *de lege ferenda* noch mehr Bedeutung verleihen wollen.<sup>11</sup> Erwogen wird, in Zukunft sämtliche formellen und materiellen Eheschließungsvoraussetzungen an den Ort der Eheschließung anzuknüpfen. Aufbauend auf diesen aktuellen Entwicklungen setzt sich diese Arbeit im Wesentlichen mit zwei Fragestellungen auseinander: Mit der Bestimmung des Eheschließungsorts *de lege lata*<sup>12</sup> und mit der Bedeutung des Eheschließungsorts *de lege ferenda*.

In Kapitel 2 der Arbeit werden zunächst die Grundlagen für die folgenden Kapitel ausgeführt. Behandelt wird, wie Normen im nationalen Recht und im Kollisionsrecht auszulegen sind (§ 1), bevor anschließend das deutsche Eheschließungssachrecht dargestellt wird (§ 2). Schließlich werden überblicksartig die Normen des Eheschließungskollisionsrechts vorgestellt, in denen der Ort der Eheschließung von Bedeutung ist (§ 3).

Kapitel 3 widmet sich sodann der Bestimmung des Orts der Eheschließung im geltenden Kollisionsrecht. Dabei wird nach einer kurzen Einführung (§ 1) zwischen den verschiedenen Arten von (Distanz-)Eheschließungen unterschieden. Genauer analysiert werden mit Blick auf diese Frage die Konsensehe (§ 2),<sup>13</sup> die Online-Ehe (§ 3) und die Handschuhehe (§ 4). Abschließend sollen die im Kapitel 3 für die Bestimmung des Eheschließungsorts *de lege lata* gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst und mit Blick auf ihre Stimmigkeit gewürdigt werden (§ 5).

In Kapitel 4 folgt ein Blick auf das Ehescheidungsrecht, das in Art. 17 Abs. 3 EGBGB ebenfalls den Anknüpfungspunkt „Inland“ bemüht und damit an den Ort der Ehescheidung anknüpft. Zunächst wird geklärt, in welchen Fällen dem Art. 17 Abs. 3 EGBGB – neben vorrangigem Verfahrens- und EU-Kollisionsrecht – überhaupt ein (Rest-)Anwendungsbereich bleibt (§ 1). Sodann findet die eigentliche Auseinandersetzung mit der Frage statt, wie sich der Ort der Ehescheidung im deutschen Kollisionsrecht bestimmen lässt (§ 2).

Das vorletzte Kapitel der Arbeit (Kapitel 5) beschäftigt sich damit, welche Rolle der Ort der Eheschließung im Kollisionsrecht in Zukunft einnehmen soll. Zu Beginn wird in einem Grundlagenteil erläutert, was bei der Ausgestaltung von nationalen Kollisionsnormen im Allgemeinen und bei Kollisionsnormen

---

<sup>11</sup> So insbesondere *Mansel*, IPRax 2022, 659; *Coester-Waltjen*, IPRax 2021, 29.

<sup>12</sup> Nicht eingegangen wird dabei darauf, welche Orte zum Hoheitsgebiet welchen Landes gehören. Es handelt sich dabei um weitgehend geklärte Spezialprobleme; vgl. zur Eheschließung in Botschaften BGH, Beschluss v. 14.10.1981 – IVb ZB 718/80, NJW 1982, 517, 519; OLG Frankfurt a.M., Beschluss v. 2.5.2013 – 20 W 248/12, IPRspr 2013, Nr. 76, 151, 152; *Beitzke*, FamRZ 1959, 507; *Otto*, StAZ 1973, 129, 130 ff.; *Staudinger-Winkler von Mohrenfels*, Art. 11 EGBGB, Rn. 179; *Staudinger-Mankowski*, Art. 13 EGBGB, Rn. 487. Zur Eheschließung im Flugzeug oder auf Schiffen vgl. nur *MüKoBGB-Coester*, Art. 13 EGBGB, Rn. 159; *Staudinger-Mankowski*, Art. 13 EGBGB, Rn. 739 ff.; *Marcks*, StAZ 1983, 169. Ausführlich zur Eheschließung auf See *Dutta*, StAZ 2014, 44

<sup>13</sup> Zu diesem Begriff unter Kapitel 3 § 2 A. I. (S. 47).



betreffend das Eheschließungsrecht im Besonderen zu beachten ist (§ 1). Darauf aufbauend wird mit den eigentlichen Reformüberlegungen betreffend das Eheschließungskollisionsrecht begonnen. In einem ersten Schritt konzentrieren sich die Ausführungen dabei auf diejenigen Normen, in denen der Ort der Eheschließung bislang relevant wird (Art. 11, 13 Abs. 4 EGBGB), und damit auf das Formkollisionsrecht (§ 2). In einem zweiten Schritt werden die Reformüberlegungen schließlich auf das gesamte Eheschließungskollisionsrecht ausgedehnt, weil gewichtige Stimmen in der Literatur eine einheitliche Anknüpfung aller Eheschließungsvoraussetzungen an den Ort der Eheschließung fordern, diesem Anknüpfungspunkt also *de lege ferenda* noch mehr Bedeutung beimessen wollen (§ 3). Es wird dabei nicht nur auf bestehende Reformvorschläge eingegangen, sondern auch ein eigener Reformvorschlag unterbreitet.

Abschließend werden die wichtigsten Ergebnisse der Arbeit zusammengefasst (Kapitel 6).

## Kapitel 2

# Grundlagen zur Form der Eheschließung im deutschen Sach- und Kollisionsrecht

### § 1 Grundlagen der Normauslegung (im Sach- und Kollisionsrecht)

Die Auslegung von Normen hat stets nach dem Verständnis desjenigen zu erfolgen, der die Normen geschaffen hat;<sup>1</sup> das gilt sowohl für das Sach- als auch das Kollisionsrecht.<sup>2</sup> Handelt es sich bei der maßgeblichen Rechtsquelle um einen völkerrechtlichen Vertrag, ist das gemeinsame Verständnis aller an dem völkerrechtlichen Vertrag Beteiligten zugrunde zu legen. Handelt es sich um eine europäische Verordnung, ist das Verständnis des EU-Gesetzgebers zugrunde zu legen. Handelt es sich um eine nationale Norm, ist maßgebliches Verständnis für die Auslegung das Verständnis des deutschen Gesetzgebers. Aus Sicht des deutschen Rechts sind völkerrechtliche Verträge und europäische Verordnungen also „autonom“ auszulegen,<sup>3</sup> während die Auslegung rein nationaler Normen dem Verständnis der *lex fori*, d.h. dem eigenen Recht, folgt.<sup>4</sup>

Im Kollisionsrecht geht die Auslegung dabei Hand in Hand mit dem Begriff der Qualifikation, soweit die Bedeutung des Anknüpfungsgegenstandes zu bestimmen ist. Während durch Auslegung ganz generell ermittelt wird, wie ein bestimmter Normtext zu verstehen ist und welche Sachverhalte eine Norm (abstrakt) aufgreifen will, soll die Qualifikation dabei helfen, einen konkreten Sachverhalt mit Auslandsbezug einer bestimmten Norm zuzuordnen.<sup>5</sup> Damit

---

<sup>1</sup> Näher dazu unter dem Begriff der Qualifikation der *lex normae* von Bar/Mankowski, IPR, Band I, <sup>2</sup>2003, § 7 II 7, Rn. 181, S. 664.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Kropholler, IPR, <sup>6</sup>2006, § 16 I, S. 121.

<sup>3</sup> Junker, IPR, <sup>5</sup>2022, § 2 I 3, Rn. 20, S. 14; II 3, Rn. 32, S. 19. Zur autonomen Auslegung von EU-Verordnungen auch ausdrücklich EuGH, Urteil v. 18.10.2011 – C-34/10 (Brüstle), ECLI:EU:C:2011:669, Rn. 25 m.w.N.

<sup>4</sup> Die Auslegung bzw. Qualifikation nach der *lex fori* ist mit Blick auf nationale Kollisionsnormen ganz h.M. vgl. nur BGH, Beschluss v. 13.5.2015 – IV ZB 30/14, NJW 2015, 2185, 2187 Rn. 32; BGH, Urteil v. 19.12.1958 – IV ZR 87/58, NJW 1959, 717, 718; von Hoffmann/Thorn, IPR, <sup>9</sup>2007, § 6 III 1, Rn. 12, S. 226 f.; Kegel/Schurig, IPR, <sup>9</sup>2004, § 7 III 2, S. 337-340; Kropholler, IPR, <sup>6</sup>2006, § 16 I, S. 121 f.

<sup>5</sup> Vgl. dazu von Hoffmann/Thorn, IPR, <sup>9</sup>2007, § 6 A I, Rn. 1, S. 222.

ist beides letztlich ein einheitlich zu betrachtender Vorgang und all das, was mit Blick auf den spezifisch kollisionsrechtlichen Begriff „Qualifikation“ in der Literatur diskutiert wird, betrifft letztlich die Auslegung der Kollisionsnormen.<sup>6</sup> Daneben kann die Bestimmung von in Kollisionsnormen verwendeten Anknüpfungsmomenten, z.B. des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ oder auch der „Ort“ eines Rechtsgeschäfts, nötig werden. Dabei handelt es sich zwar nicht um Qualifikation, aber ebenfalls um eine Frage der Auslegung.<sup>7</sup>

Mit Blick auf die Eheschließung sind nationale Kollisionsnormen einschlägig,<sup>8</sup> die nach der *lex fori* auszulegen sind. Konkret ist dabei Folgendes zu beachten: Das internationale Privatrecht einerseits und das Sachrecht andererseits sind zwar grundsätzlich voneinander getrennt zu betrachtende Rechtsgebiete mit eigenständiger Begriffsbildung.<sup>9</sup> Das internationale Privatrecht versucht indes für die gleichen Bereiche, die das deutsche Sachrecht für nationale Sachverhalte regelt, eine kollisionsrechtliche Lösung zu finden. Daraus folgt zum einen, dass dem nationalen Eheschließungskollisionsrecht häufig ähnliche Wertungen zugrunde liegen wie dem Sachrecht. Der nationale Gesetzgeber erreicht seine Ziele im Privatrecht schließlich am besten, wenn er sie auf allen Ebenen gleichermaßen verfolgt.<sup>10</sup> Zum anderen folgt daraus, dass die Begrifflichkeiten im Sachrecht und im Kollisionsrecht vom nationalen Gesetzgeber im Grundsatz gleich verwendet werden und daher auch gleich zu verstehen sind.<sup>11</sup>

Nur dort, wo spezifische Besonderheiten des IPR sich auswirken, ist eine vom Sachrecht abweichende Auslegung gerechtfertigt.<sup>12</sup> So ergeben sich häu-

---

<sup>6</sup> Die Begriffe „Auslegung“ und „Qualifikation“ deshalb synonym verwendend *Kropholler*, IPR, <sup>6</sup>2006, § 16 I, S. 121; *Kegel/Schurig*, IPR, <sup>9</sup>2004, § 7 III 1, S. 336, gehen davon aus, dass es sich „[b]ei der Frage der Qualifikation [...] um ein *Auslegungsproblem*, aber um ein solches spezieller Art [handelt].“ Auch von *Bar/Mankowski*, IPR, Band I, § 7 II 1, Rn. 138, S. 637 setzen die Auslegung und die Qualifikation im Kollisionsrecht letztlich gleich. Näher zum Verhältnis von Qualifikation, Auslegung und Subsumtion auch *Staudinger-Looschelders*, Einleitung IPR, Rn. 1083. *Berner*, *RabelsZ* 87 (2023), 236, 263 geht für das europäische Kollisionsrecht davon aus, dass dort in einem Großteil der Fälle „Qualifikation in der Tat nichts weiter als „schlichte Gesetzesauslegung“ ist.“

<sup>7</sup> Dazu von *Hoffmann/Thorn*, IPR, <sup>9</sup>2007, § 6 A I, Rn. 1, S. 222 m.w.N.

<sup>8</sup> Vgl. dazu noch unter Kapitel 2 § 3 C. (S. 34 ff.).

<sup>9</sup> Darauf hinweisend *Berner*, *RabelsZ* 87 (2023), 236, 237 f.; *Junker*, IPR, <sup>5</sup>2022, § 2 III 3, Rn. 42, S. 24; *HK-BGB-Dörner*, Vorbem. zu Art. 3–6 EGBGB, Rn. 14.

<sup>10</sup> Dazu *Kropholler*, IPR, <sup>6</sup>2006, § 5 III, S. 33 f.

<sup>11</sup> So BGH, Beschluss v. 12.7.1965 – IV ZB 497/64, *NJW* 1965, 2052, 2054 m.w.N.; *Mansel*, in: *FS Canaris*, 2017, S. 739, 750; *Lorenz*, *FamRZ* 1993, 393 f.; im Grundsatz ebenso, aber stärker einschränkend *Junker*, IPR, <sup>5</sup>2022, § 2 III 3, Rn. 41, S. 24; *Kegel/Schurig*, IPR, <sup>9</sup>2004, § 7 III 2, S. 339.

<sup>12</sup> von *Bar/Mankowski*, IPR, Band I, <sup>2</sup>2003, § 7 II 4, Rn. 173, S. 658; von *Hoffmann/Thorn*, IPR, <sup>9</sup>2007, § 6 III 1, Rn. 12–15, S. 226 f.

fig Besonderheiten mit Blick auf die Auslegung des Anknüpfungsgegenstandes, wenn ausländische, dem deutschen Recht fremde, Rechtsinstitute qualifiziert werden. In diesen Fällen müssen funktionale Erwägungen das sachrechtliche Verständnis ergänzen, um die passende Kollisionsnorm bestimmen zu können.<sup>13</sup> All diejenigen Rechtsinstitute, die nach ihrem Sinn und Zweck mit dem deutschen (sachrechtlichen) Systembegriff vergleichbar sind, fallen unter den kollisionsrechtlichen Systembegriff.<sup>14</sup> Der Anwendungsbereich von Kollisionsnormen ist deshalb oftmals etwas weiter als der Anwendungsbereich des deutschen Sachrechts.<sup>15</sup>

Die enge Verbundenheit von Sachrecht und nationalem Kollisionsrecht bedeutet, dass eine Untersuchung des deutschen Eheschließungssachrechts zumindest erste Erkenntnisse dazu liefern kann, wie mit bestimmten Arten der Eheschließung im Kollisionsrecht umzugehen ist.

## § 2 Die Form der Eheschließung im deutschen Sachrecht

### A. Überblick über den Eheschließungsvorgang

#### I. Allgemeines

Mit dem Vorgang der Eheschließung beschäftigen sich im deutschen Sachrecht die §§ 1310-1312 BGB. Sie beinhalten sowohl formelle als auch materielle Eheschließungsvoraussetzungen.<sup>16</sup> Nach § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB wird die Ehe dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Der Standesbeamte darf seine Mitwirkung an der Eheschließung nicht verweigern, wenn die Voraussetzungen der Eheschließung vorliegen (§ 1310 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Eheschließenden müssen gemäß § 1311 BGB die Erklärungen nach § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit abgeben. Während ein Verstoß gegen § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB zur Nicht-Ehe führt, sieht § 1314 Abs. 1 Nr. 2 BGB für einen Verstoß gegen § 1311 BGB „nur“ die Aufhebbarkeit der Ehe für die Zukunft vor. Es entsteht im zweitgenannten Fall also zunächst eine wirksame Ehe. Diese kann aber nach durchgeführtem Gerichtsverfahren rechtsgestaltend *ex nunc* aufgehoben werden (§ 1313 BGB).

---

<sup>13</sup> Dazu BGH, Urteil v. 22.3.1967 – IV ZR 148/65, NJW 1967, 2109, 2111 f.; *Junker*, IPR, <sup>5</sup>2022, § 7 III 1, Rn. 28 f., S. 108; *Rauscher*, IPR, <sup>5</sup>2017, § 4 B IV, Rn. 473–476, S. 119; *Berner*, *RabelsZ* 87 (2023), 236, 238.

<sup>14</sup> Vgl. BGH, Urteil v. 22.3.1967 – IV ZR 148/65, NJW 1967, 2109, 2111; *Rauscher*, IPR, <sup>5</sup>2017, § 4 B IV, Rn. 474, S. 119.

<sup>15</sup> *Junker*, IPR, <sup>5</sup>2022, § 7 III 1, Rn. 29, S. 108.

<sup>16</sup> *Hepting/Dutta*, *Familie und Personenstand*, <sup>4</sup>2022, III-150, S. 205; *BeckOGK-Krievald*, § 1310 BGB, Rn. 35.

Aus dem Wortlaut der §§ 1310–1312 BGB geht nicht eindeutig hervor, welche der Regelungen (nur) die Form der Eheschließung betreffen und welche Voraussetzungen demgegenüber materielle Eheschließungsvoraussetzungen sind. Stattdessen sind die §§ 1310–1312 BGB vielmehr anhand der jeweiligen Fehlerfolge systematisiert.<sup>17</sup> Zwar ist die Unterscheidung innerhalb der §§ 1310 ff. BGB in materielle und formelle Eheschließungsvoraussetzungen für das deutsche Sachrecht nicht zwingend erforderlich.<sup>18</sup> Diese Differenzierung ist aber für das Kollisionsrecht essenziell, wenn man dort bei der Qualifikation nach der *lex fori* das sachrechtliche Verständnis zugrunde legt. Auf die Unterscheidung von Form und materieller Wirksamkeit bei der Eheschließung wird in dieser Arbeit deshalb bereits i.R.d. §§ 1310 ff. BGB eingegangen.

## II. Materielle Eheschließungsvoraussetzung: Ehekonsens

Gemäß § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB wird die Ehe „dadurch geschlossen, dass die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen“. Damit ergibt sich schon aus dem Wortlaut, dass zwei korrespondierende Willenserklärungen das Institut Ehe zustande bringen.<sup>19</sup> Nachdem zwei übereinstimmende Willenserklärungen das Wesensmerkmal eines Vertrages sind, ist auch die Ehe dogmatisch als familienrechtlicher Vertrag einzuordnen.<sup>20</sup> Insbesondere ist es also nicht der Standesbeamte, der durch rechtsgestaltende Erklärung die Eheleute vermählt.<sup>21</sup> Fehlt es gänzlich an einer der Willenserklärungen der Ehegatten, ist die Ehe – wie jeder andere Vertrag auch – nichtig i.S. einer Nicht-Ehe.<sup>22</sup> Es mangelt dann an einem der für den Vertrag charakteristischen, rechtsgestaltenden Elemente und damit an einer materiellen Eheschließungsvoraussetzung.

## III. Formelle Eheschließungsvoraussetzungen

Zu den Formvorschriften der Eheschließung werden insbesondere die Eheschließung vor einem Standesbeamten (§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB)<sup>23</sup> und die persönliche Erklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Ehegatten (§ 1311 S. 1

---

<sup>17</sup> Vgl. zur Systematik *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, <sup>4</sup>2022, III-150 f., S. 205 f.; *Erbarth*, StAZ 2022, 289, 290; BeckOGK-Kriewald, § 1310 BGB, Rn. 35.

<sup>18</sup> *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, <sup>4</sup>2022, III-152, S. 206.

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch *Mugdan*, Materialien zum BGB, Band IV, 1899, S. 23.

<sup>20</sup> Dazu ausführlich und mit historischer Entwicklung *Hübner*, FamRZ 1962, 1; *Coester*, StAZ 1996, 33 f.; *Muscheler*, FamR. <sup>4</sup>2017, 142.

<sup>21</sup> *jurisPK-BGB-Wahlen*, § 1310 BGB, Rn. 4; *MüKoBGB-Wellenhofer*, § 1310 BGB, Rn. 3; *Staudinger-Löhnig*, § 1310 BGB, Rn. 18.

<sup>22</sup> Vgl. nur *MüKoBGB-Wellenhofer*, § 1310 BGB, Rn. 5; *Erbarth*, NZFam 2021, 9, 11; BeckOGK-Kriewald, § 1310 BGB, Rn. 37.

<sup>23</sup> Vgl. nur statt vieler *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, <sup>4</sup>2022, III-164, S. 209.

BGB)<sup>24</sup> gezählt. § 1311 S. 2 BGB, der die Eheschließung unter einer Bedingung oder einer Befristung ausschließt, betrifft den Eheschließungsvorgang, hat für diese Arbeit inhaltlich aber keine Relevanz und wird deshalb nicht näher behandelt. Die Soll- bzw. Kann-Vorschriften in § 1312 BGB, die den Ablauf der Eheschließungszeremonie konkretisieren, werden ebenfalls der Form der Eheschließung zugeordnet;<sup>25</sup> da ein Abweichen von § 1312 BGB die Wirksamkeit der Ehe jedoch unberührt lässt,<sup>26</sup> ist auch § 1312 BGB für diese Arbeit nicht weiter von Interesse.

## 1. Mitwirkung des Standesbeamten

### a) Historischer Hintergrund

§ 1310 Abs. 1 S. 1 BGB sieht vor, dass die Eheschließenden ihren Konsens „vor dem Standesbeamten“ erklären müssen. Die in § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB unbedingte festgeschriebene Mitwirkung des Standesbeamten verleiht in erster Linie dem Prinzip der obligatorischen Zivilehe Geltung.<sup>27</sup> Historischer Hintergrund dieser Vorschrift ist der Kulturkampf zwischen Kirche und Staat, der im Zeitpunkt der Entstehung stattfand.<sup>28</sup> Die obligatorische Zivilehe meint, dass staatliche Instanzen nur solche Eheschließungen als rechtlich wirksam betrachten, die entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches „standesamtlich“ erfolgt sind.

### b) Anforderungen an die Mitwirkung eines Standesbeamten

Der Standesbeamte<sup>29</sup> selbst ist gemäß § 1310 Abs. 1 S. 2 BGB im Grundsatz zur Mitwirkung an der Eheschließung verpflichtet, „wenn die Eheschließungsvoraussetzungen vorliegen“. Umgekehrt muss der Standesbeamte die Mitwirkung an der Eheschließung verweigern, wenn offenkundig ist, dass die betreffende Ehe nach § 1314 Abs. 2 BGB aufhebbar wäre oder dass die Ehe gemäß Art. 13 Abs. 3 EGBGB (Kinderehe) unwirksam oder aufhebbar wäre.

Welche Anforderungen konkret an die Mitwirkung des Standesbeamten i.S.d. § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB zu stellen sind, lässt sich anhand des Wortlauts

<sup>24</sup> Vgl. nur statt vieler *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, <sup>4</sup>2022, III-181, 213; III-187, 214.

<sup>25</sup> Vgl. nur statt vieler *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, <sup>4</sup>2022, III-190, S. 214.

<sup>26</sup> Vgl. den Wortlaut „soll“ (§ 1312 S. 1 BGB) bzw. „kann“ (§ 1312 S. 2 BGB).

<sup>27</sup> *Mugdan*, Materialien zum BGB, Band I, 1899, S. 20; *MüKoBGB-Wellenhofer*, § 1310 BGB, Rn. 1; *BeckOGK-Kriewald*, § 1310 BGB, Rn. 4–7; *BeckOK BGB-Hahn*, § 1310 BGB, Rn. 2.

<sup>28</sup> Vgl. dazu *Siegert*, Ordre public im Eheschließungsrecht, 2022, 149 f.; *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, <sup>4</sup>2022, III-148, S. 205.

<sup>29</sup> Für den Fall, dass kein Standesbeamter an der Eheschließung mitgewirkt hat, sehen die Absätze 2 und 3 des § 1310 BGB in sehr engen Grenzen Heilungsmöglichkeiten für die Ehe vor.

zwar erahnen, wird dort allerdings nicht explizit genannt. In der Literatur erfolgt meist keine nähere Auseinandersetzung mit diesem Kriterium.<sup>30</sup> Regelmäßig wird ohne Begründung und häufig nur indirekt unterstellt, dass das Tatbestandsmerkmal „vor einem Standesbeamten“ nach der Anwesenheit der Eheschließenden vor dem Standesbeamten verlangt.<sup>31</sup> Insbesondere für die Abgrenzung von § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1311 S. 1 BGB mit ihren unterschiedlichen Fehlerfolgen ist es wichtig herauszuarbeiten,<sup>32</sup> ob § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB jegliche Mitwirkung eines Standesbeamten genügen lässt oder gewisse Anforderungen an die Qualität der Mitwirkung durch den Standesbeamten stellt und die „Anwesenheit“ der Eheschließenden vor dem Standesbeamten voraussetzt.

Bereits der Wortlaut legt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nahe, dass jemand, der „vor“ einer anderen Person etwas „erklären“ soll, „vor“ dieser Person anwesend sein muss, damit diese die Erklärung unmittelbar und zeitgleich wahrnehmen kann. Jedenfalls macht ein systematischer Vergleich mit § 1310 Abs. 3 BGB deutlich, dass der Standesbeamte die Erklärungen der Eheschließenden gleich einem Zeugen<sup>33</sup> wahrnehmen können muss und eine bloß nachträgliche Überprüfung des Ehekonsenses durch den Standesbeamten nicht für eine Erklärung „vor“ dem Standesbeamten i.S.v. § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB ausreichen kann. § 1310 Abs. 3 BGB sieht – genau wie § 1310 Abs. 2 BGB – eine Heilungsvorschrift vor. Wurden die Erklärungen der Eheschließenden nicht „vor dem Standesbeamten“ im Sinne von § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB abgegeben und fand keine (vorrangige) Heilung gemäß § 1310 Abs. 2 BGB statt, kann die Ehe (nur) unter den Voraussetzungen des § 1310 Abs. 3 BGB dennoch *ex tunc* wirksam werden.<sup>34</sup> Dafür muss zum einen nach dem von den Eheschließenden erklärten Konsens ein Standesbeamter in irgendeiner Weise registrierend tätig geworden sein (§ 1310 Abs. 3 Nr. 1–3 BGB). Zum anderen müssen die Eheschließenden mindestens zehn Jahre<sup>35</sup> zusammengelebt haben. Beispielsweise

---

<sup>30</sup> Vgl. nur die knappe Darstellung bei Erman-Roth, § 1310, Rn. 3; MüKoBGB-Wellenhofer, § 1310 BGB, Rn. 8–9; BeckOK BGB-Hahn, § 1310 BGB, Rn. 8.

<sup>31</sup> Vgl. bei MüKoBGB-Wellenhofer, § 1310 BGB, Rn. 9 „Es genügt nicht, dass bei der Eheschließung ein Standesbeamter *körperlich zugegen ist*, er muss auch zur Entgegennahme der Erklärungen der Verlobten bereit und in der Lage sein.“ Bei BeckOGK-Kriewald, § 1310 BGB, Rn. 38 „[Der Standesbeamte] dient damit auch Beweis Zwecken, denn *durch seine Anwesenheit* und Mitwirkung wird die Begründung des Statusverhältnisses [...] jedem Zweifel entzogen.“ (Hervorhebungen nur hier).

<sup>32</sup> Zur Abgrenzung von § 1310 Abs. 1 S. 1 BGB und § 1311 BGB in problematischen Fällen noch unter Kapitel 2 § 2 B.II. (S. 16).

<sup>33</sup> Eine „Zeugenfunktion“ des Standesbeamten nehmen auch an MüKoBGB-Wellenhofer, § 1310 BGB, Rn. 5; BeckOK BGB-Hahn, § 1310 BGB, Rn. 14.

<sup>34</sup> MüKoBGB-Wellenhofer, § 1310 BGB, Rn. 29; NK-BGB-Antomo, § 1310 BGB, Rn. 13; BeckOGK-Kriewald, § 1310 BGB, Rn. 83.

<sup>35</sup> Bzw. im Falle des Todes eines der Ehegatten mindestens fünf Jahre.

## Sachregister

- Adoption 110
- Anerkennung 30 f., 113, 236, *siehe auch* Verfahrensrecht
  - Anerkennungsverfahren 125 f., 145
  - Brüssel IIb-VO 113–124
  - Entscheidungen 114–117
  - FamFG 125–129
  - Gegenstand der A. 113–117, 125 f.
  - kollisionsrechtliche A. 207–211, 240
  - öffentliche Urkunde 117
  - Privatscheidung 118–124
  - Prüfungsmaßstab 118 f., 126 f.
  - TB *siehe dort*
  - unionsprimärrechtliche A. 31–33, 183 f.
  - Verbot der *révision au fond* 118, 122–124, 236
  - Wirkungen 32, 119–124, 237
- Anknüpfung
  - an den Ort der Behördenmitwirkung 54 f., 66, 85 f., 192–198
  - an den Ort des Ehekonsenses 49 f., 55, 62, 66 f., 85, 176 f., 197 f.
  - Anknüpfungspunkte im Familienkollisionsrecht 199 f.
  - alternative A. 38, 71 f., 157 f., 192
  - distributive A. 192, 208, 214, 230, 239
  - kumulative A. 187
  - personenbezogene A. 200 f.
- Anwesenheit 13 f., 17 f
- Aufhebbarkeit *siehe* Ehe
- Auslegung *siehe auch* Qualifikation
  - Art. 11 EGBGB 38, 87–102
  - autonom 5
  - *lex fori* 5, 87 f., 100–102, 235
  - verfassungskonforme A. 21 f., 2426, 232
    - des Vertreterbegriffs 100–102
- Behördenmitwirkung 193 f., *siehe auch* Anknüpfung; Registrierung; Standesbeamter
- Bote 13 f., 87 f., 90 f., 93, 235 f.
- Coman 31, 183 f., *siehe auch* Anerkennung
- Distanzgeschäft 35, 50, 71–75, 160, *siehe auch* Handschuhehe; Konsens-ehe; Online-Ehe
- EGMR 33 f.
- Ehe
  - Aufhebbarkeit 7 f., 17, 23, 26 f., 27 f., 30, 81, 98 f., 101, 213
  - Auslandshe 41, 46, 50 f.
  - Ehekonsens *siehe dort*
  - Ehescheidung *siehe* Scheidung
  - Form *siehe dort*
  - gleichgeschlechtliche E. 34 f., 43 f., 153–156, 162–167, 181–183, 185 f., 202, 219 f., 238 f.
  - Handschuhehe *siehe dort*
  - hinkende E. 189 ff., 203 ff., 209 f., 211 f.,
    - Inlandshe 42 f., 50
    - Konsensehe *siehe dort*
  - Nicht-Ehe 7, 20, 22 f., 80, 98, 159, 232
    - Online-Ehe *siehe dort*
    - Stellvertreterehe *siehe dort*
  - Tondern-Ehe 2
  - Vertrag 8, 29
- Ehekonsens 8, 29, 62, 86–106, 177 f.
- Eheschließungsfreiheit Art. 6 GG 22 f., 24 ff., 76 f., 105 f., 153–156, 165–



- 170, 182 f., 222–226, 228 f., 231, 232, 238
- eingetragene Lebenspartnerschaft 162–168, 183
- Eingriffsnorm 112 f.
- Entscheidungseinklang 133, 151, 161 f., 186, 189 ff., 210 f., 229
- Entscheidungsspielraum 23–27, 76, 88–97, *siehe auch* Stellvertretung mit gebundener Marschroute
- Erstfrage 101 ff., 108, 135, 144, 233, 236, 237
- Exklusivnorm 42, 136 f., 233
- favor gerentis* 38
- favor negotii* 38, 187
- Fernkommunikationsmittel *siehe* Videokonferenz
- Form
- Abgrenzung zur materiellen Wirkbarkeit 44
  - der Ehe §§ 1310 f. BGB 7–15
  - Formnichtigkeit 27 ff., 134, 171 f., 233
  - Funktionen 11 f., 45
  - bei Rechtsgeschäften 35–40
  - der Rechtswahl 218
  - Wahrung durch Stellvertreter 92–94, 101
- Formkollisionsrecht 34–45, 136 f., *siehe auch* Reformvorschlag
- Freizügigkeit 3133, 183 f.
- Gericht *siehe* Scheidung
- Geschäftsstatut 35 f., 38 f., 56 ff., 102 ff., 157 f.
- Gesetzesumgehung 172–175
- get-Scheidung *siehe* Privatscheidung
- gewöhnlicher Aufenthalt 73, 199 f., 214 f.
- Gleichheitssatz *siehe* Ungleichbehandlung
- gleichzeitige Anwesenheit *siehe* Anwesenheit
- Handschuhehe 77, *siehe auch* Stellvertreterehe
- Ort des Ehekonsenses 86–106
- Heilung der Ehe 10 f.
- Internationales Privatrecht *siehe* Kollisionsrecht
- Internationales Zivilverfahrensrecht *siehe* Verfahrensrecht
- IPR-Rat 184 f., *siehe auch* Reformvorschlag
- Japanisches Recht 52 f., 138 f., 147 f., 195 ff.
- Kinderehe 179 f.
- Kollisionsrecht
- Eheschließung *siehe* Ehe
  - Form *siehe* Formkollisionsrecht
  - gleichgeschlechtliche Ehe *siehe dort*
  - Materialisierung 152 f.
  - Scheidung *siehe* Scheidungskollisionsrecht
- kollisionsrechtliche Interessen 149–152, *siehe auch* Entscheidungseinklang; Rechtssicherheit
- kollisionsrechtliche Prinzipien 149–152, *siehe auch* Rechtswahl; nächstes Recht
- Konsensehe
- mit Registrierung 52–62
  - reine K. 47–52
- konstitutive Wirkung
- bei der Scheidung 140 f., 143–147
  - Begriffsbestimmung 55 f., 140 f.
  - der Registrierung 54 f., 57–62
  - des Standesbeamten 11 f.
- Kulturkampf 9, 170 f.
- Lebenspartnerschaft *siehe* eingetragene L.
- lex fori* 5, 87 f., 112, 167 f., 134
- lex specialis* 42, 146 f.
- Materialisierung *siehe* Kollisionsrecht
- Nachprüfung *siehe* Verbot der *révision au fond*
- Nicht-Ehe *siehe* Ehe
- nichteheliche Lebensgemeinschaft 47, 49
- Online-Ehe

- deutsches Sachrecht 16–20, 28 f., 231
- Einführung der O. 28 f.
- Ort 66–76, 159 f., 233
- Utah 63–66
- Online-Scheidung 29
- ordre public* 152 f., 201 ff., *siehe auch* Stellvertreterehe
- Art. 13 Abs. 2 EGBGB 221–225
- Art. 13 Abs. 4 EGBGB 42, 161–176, 186, 188
- Pancharevo* 31
- Parteiautonomie *siehe* Rechtswahl
- persönliche Anwesenheit *siehe* Anwesenheit
- Privatscheidung
  - Abgrenzung zur Entscheidung 116 f.
  - Anerkennung 118–124
  - get-Scheidung 139
  - japanische P. 147
  - Rechtsvergleich 138–140
  - reine P. 117
  - talaq-Scheidung 139
- Qualifikation 5 f., *siehe auch* Auslegung
  - funktional 7
- Quasikollisionsnorm 119
- Recht mit der engsten Verbindung *siehe* sachnächstes Recht
- Rechtssicherheit 22 f., 170 f., 191 f., 227 f.
- Rechtswahl 150, 158 f., 214, 216–219, 225 ff., 229 f., 239 f.
  - engste Verbindung 201 f., 206
  - Form der R. *siehe* Form
  - indirekte 182, 189 f., 206
- Reformvorschlag
  - Eheschließungssachrecht 27–29
  - eigener R. 27–29, 176 ff., 213–230
  - formelles Eheschließungskollisionsrecht 176 ff.
  - materielles Eheschließungskollisionsrecht 184–230
  - IPR-Rat 184–187
- Registerführungsort 43 f., 205 f.
- Registrierung, *siehe auch* Anknüpfung
  - der Ehescheidung 143, 147 f.
  - der Eheschließung 12, 193, 196 f., 233
  - Heilung durch 10 f.
  - Ort der R. 43 f.
  - révision au fond* *siehe* Anerkennung
  - Rom III-VO *siehe* Scheidungskollisionsrecht
  - sachnächstes Recht 149, 198 f., 204 f., 209 f., 229 f.
  - Sahyouni* 115 ff., 130–134
  - Scheidung *siehe auch* Privatscheidung; *Sahyouni*
    - durch Gericht
    - get-S. *siehe* Privatscheidung
    - Kollisionsrecht *siehe* Scheidungskollisionsrecht
    - online *siehe* Online-Scheidung
    - Ort 138–148
    - talaq-S. *siehe* Privatscheidung
    - Verfahrensrecht
  - Scheidungskollisionsrecht
    - Art. 11 EGBGB 137
    - Art. 17 EGBGB 135–138
    - Rom III-VO 129–134
  - Staatsangehörigkeit 34, 155 f., 181 f., 199 f., 204, 214 f., 239
  - Standesbeamter *siehe auch* Behördenmitwirkung
    - deklaratorisch 12 f.
    - Funktion 11 f.
    - Historie 9, 18
    - Kulturkampf *siehe dort*
    - Mitwirkung bei der Eheschließung 10
    - Scheidung durch S. 129 f.
    - Substitution *siehe dort*
    - Zeuge 10, 12, 18
  - Stellvertreterehe *siehe auch* Handschuh-ehe; Stellvertretung
    - Arten 76 f.
    - in Baja California Sur 78 f., 81
    - Eheschließungsfreiheit bei der S. 76 f., 105 f.
    - *ordre public* 76, 105 f.
    - im Rechtsvergleich 77–80

- im Willen 24 f., 99, 103–106, 161, 178, 235
  - in der Erklärung 86 f., 94–99, 235
  - Kollisionsrecht 35 f., 161, 178
  - mit gebundener Marschroute 90 f., 93–97, 99, 103
  - offen 20
  - verdeckt 21–27
  - Willensmängel bei der S. *siehe* Willensmängel
- Substitution 81 ff., 159 f.

talaq-Scheidung *siehe* Privatscheidung

TB *siehe* Privatscheidung

Tondern-Ehe *siehe* Ehe

Trauorgan 49, 60 f., 65 f., 108 f., *siehe auch* Behördenmitwirkung; Standesbeamter

Umgehung *siehe* Gesetzesumgehung

Ungleichbehandlung 161–170, 181 ff., 221 f.

Utah *siehe* Online-Ehe

Verbot der *révision au fond* *siehe* Anerkennung

Verbotsgesetz 24

Verfahrensrecht *siehe auch* Anerkennung

– Brüssel IIb-VO 113–124

– FamFG 125–128

– *lex fori*-Grundsatz 111 f.

– Vorrang 30, 113–129

Verfassungsrechtlicher Schutz d. Ehe *siehe* Eheschließungsfreiheit

Vertrag 8, 29

Vertretung *siehe* Stellvertretung

Verweisung

– Gesamtnormverweisung 35, 186, 188–191, 193 f., 220 f., 229

– Rückverweisung 35, 196 f.

– Sachnormverweisung 35, 218, 229

– systemwidrige V. 57 f.

Videokonferenz 13 f., 28, 63 f., 74 f., 159 f., *siehe auch* Online-Ehe

Vormund 78, 104

Willenserklärung

– eigene 91 ff., 98

– fremde 91 ff.

Willensmängel 93–99, 103, 104 ff.

Zugang 12, 39 f., 85 f., 93, 142, 234 f.